

## Die österreichische Kriegs-anleihe.

Wie wir an anderer Stelle ausführlich besprechen, wird nunmehr eine steuerfreie  $5\frac{1}{2}\%$  österreichische Kriegs-anleihe, fällig am 1. April 1920, zur Zeichnung aufgelegt. Eine Reihe wichtiger Erleichterungen und Vorteile sind für den Bezug von Anteilen gesichert. Es ist zu erwarten, daß die Bevölkerung die Fürsorge für die rasche Unterbringung dieser Anleihe zu ihrem Gemeingute macht. Wie wir erfahren, ist der Kaiser bereits mit seinem erhabenen Beispiel vorangegangen und hat die Zeichnung sehr bedeutender Beiträge für die Kriegs-anleihen sowohl in Oesterreich wie in Ungarn aus seinen privaten Mitteln angeordnet.

In der heutigen Sitzung der Staats-schulden-Kontrollkommission des Reichsrates hat der Finanzminister Dr. Freiherr v. Engel die Bedingungen der Subskriptionsanleihe mitgeteilt und hat die Kommission nach kurzer Debatte einstimmig beifolgende, gegen die Kontrastignierung keine Einwendung zu erheben.

### Notenbank und Kriegs-anleihe.

Wie schon seinerzeit anlässlich der Verlautbarung über die letzte Sitzung des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank mitgeteilt wurde, hat der Generalrat beschlossen, gegen Hinterlegung von Obligationen der Kriegs-anleihen, beziehungsweise von deren Interims-scheinen Darlehen zum jeweiligen offiziellen Eskomptzinsfuß zu gewähren. Die Belehnung erfolgt zu einem Taux von 75% des Nominalwertes der Titres. Der begünstigte Zinsfuß bleibt bis auf weiteres, mindestens aber für ein Jahr von dem letzten Einzahlungstermine der Kriegs-anleihen gerechnet in Geltung. Weiters hat die Bank beschlossen, für Lombarddarlehen, die auf andere bei ihr zur Belehnung zugelassene Effekten erteilt werden und nachweislich zum Zwecke der Einzahlung auf die Kriegs-anleihen aufgenommen werden, nur die jeweils im Eskomptgeschäfte der Bank geltenden Zinsen anzurechnen.

### Die Postsparkasseneinleger und die Kriegs-anleihe.

#### Schaffung einer eigenen Rentensparkasse.

Gleich wie in Deutschland und in Ungarn wird die österreichische Kriegs-anleihe zu beweisen haben, daß die Völker der Monarchie einig und begeistert für die finanzielle Rüstung in diesem weltbewegenden Ringen einstehen werden. Und heute schon darf man voll guten Glaubens der österreichischen Kriegs-anleihe einen vollen Erfolg zusprechen, die als reine Inlandsanleihe die ungebrochene Kraft unserer Geldverhältnisse wird bezeugen können. Um allen Einlegern der Postsparkassa Gelegenheit zu geben, sich ihren Einlagen entsprechend, mit kleinen Beträgen an der Zeichnung der Kriegs-anleihe zu beteiligen, ist das Postsparkassenamt zur Errichtung einer Rentensparkasse geschritten, die in ihrer Zweckmäßigkeit bald in allen Einlegerkreisen der Postsparkasse populär werden dürfte. Die Rentensparkasse ermöglicht dem Spareinleger, sich schon mit 25, 50 oder 75 Kronen an der Kriegs-anleihe zu beteiligen und dafür die entfallenden Couponzinsen zu erhalten. Dabei kommt ihm die höhere Verzinsung der Kriegs-anleihe nicht erst dann zugute, wenn er im Besitze der ganzen Obligation ist, sondern sogleich beim Erwerb des ersten Anteiles. Der Zeichner eines Viertelanteils erhält daher die 25 Kronen, die ihm im Sparbuch 3% jährlich abwerfen, sogleich mit  $5\frac{1}{2}\%$  verzinst und das Postsparkassenamt überweist ihm die Zinsen bei ihrer Fälligkeit kostenlos mit einer Zinsenanweisung. Als Bestätigung erhält er vom Postsparkassenamt ein Rentensbuch, in das die Anteile eingetragen sind. Alles übrige, die Verwahrung und die Verwaltung der Papiere und dergleichen besorgt die Postsparkasse vollständig unentgeltlich.

Muß der Sparer einmal auf seine Ersparnisse greifen und Gelder flüssig machen, so kann er jederzeit die angekauften Anteile durch das Postsparkassenamt wieder verkaufen und sich den Gegenwert, gleichfalls ohne Kosten, in bar zuschicken lassen. Die Einfachheit und Bequemlichkeit der Einrichtung ist kaum zu übertreffen. Es ist klar, daß diese Einrichtung, die bei der vorgeesehenen glatten Abwicklung dem Spareinleger keinerlei Mühe verursacht, ihm aber dafür eine bedeutend höhere Verzinsung bringt, wie geschaffen dazu ist, die Anteilnahme der breitesten Bevölkerungsschichten an der Zeichnung unserer Kriegs-anleihe zu sichern.

Ueber das Wesen der Beteiligung der Postsparkasseneinleger im Wege der Rentensparkasse an der Kriegs-anleihe erläßt das Postsparkassenamt folgende amtliche Verlautbarung:

Das Postsparkassenamt hat mit Wirksamkeit vom 12. November d. J. eine neue für die breitesten Bevölkerungsschichten höchst wichtige Einrichtung ins Leben gerufen. Sie besteht im wesentlichen darin, daß die Spareinleger aus ihren Ersparnissen Staats-titres in Anteilen zu einem, zwei und drei Vierteln des kleinsten Appoints, also in Anteilen von Nominal 25, 50 und 75 Kronen erwerben können und von dem Tage des Ankaufes an die auf die Anteile entfallenden Couponzinsen genießen.

Ueber die Rentenanteile stellt das Postsparkassenamt besondere Rentenbücher aus und eröffnet jedem Inhaber eines solchen ein eigenes Konto. Alle Durchführungen, An- und Verkäufe sowie Verwahrung und Verwaltung erfolgen kostenlos.

Die neue Einrichtung ist für die Zeichnung der neuen Kriegs-anleihe von großer Bedeutung. Dadurch ist es für jedermann möglich gemacht, auch Anteile des kleinsten Appoints der Kriegs-anleihe zu subskribieren. Wenn ein Einleger nur  $24\frac{1}{2}$  Kronen Sparguthaben besitzt, kann er Nominal 25 Kronen der Kriegs-anleihe zeichnen und steht es ihm frei, die weiteren Anteile nach Maßgabe seiner Ersparnisse zu erwerben. Damit ist auch dem kleinsten Sparer Gelegenheit gegeben, in patriotischer Betätigung den hohen Zwecken der Kriegs-anleihe zu dienen und sein Scherflein zur Bereitstellung der Kriegsmittel für das Vaterland beizutragen.

### Das Moratorium und die Kriegs-anleihe.

Bankeinlagen können zu Anleihe-einzahlungen beansprucht werden.

Die kaiserliche Verordnung vom 27. September d. J., betreffend das Moratorium, verfügt im § 4, Post 2, 1b, daß für Forderungen aus laufender Rechnung und aus Kassenscheineinlagen auch die vollständige Rückzahlung beansprucht werden kann, wenn der Erlös „zur Leistung von Einzahlungen auf Staatsanleihen“ dienen soll. Bedingung ist hiebei nur, daß das Bankinstitut selbst die Summe an die mit der Einhebung betraute Kasse überweist oder übermittelt.

Im Sinne dieser Verordnung können Einleger ihr Guthaben bei Banken ohne weiters zur Leistung von Einzahlungen auf die Kriegs-anleihe verwenden und die Banken sind trotz des Moratoriums verpflichtet, die vollständige Rückzahlung zu diesem Zwecke zu leisten.